

Anweisungen zum Schutz von Versorgungsanlagen der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG und der Gemeindewerke Kirkel GmbH

1. Erreichbarkeit der Störungsannahme

Versorgungssparte	Telefon	
	KEW AG	GWK GmbH
Gas	06821 200-100	06821 200-426
Elektro	06821 200-101	06821 200-426
Wasser	06821 200-102	06821 200-426
Fernwärme	06821 200-103	

2. Geltungsbereich

Diese Anweisungen gelten für Bau-, Boden- und sonstige Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen und der Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel Limbach in öffentlichen und privaten Grundstücken, im folgenden Text VU (Versorgungsunternehmen) genannt.

Anmerkung: Die KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, 66538 Neunkirchen, Händelstraße 5 ist der Kooperationspartner der GWK Gemeindewerke Kirkel GmbH. Planauskünfte für Versorgungsanlagen der GWK GmbH werden von der KEW AG erstellt.

3. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter, Subunternehmen und sonstige Beauftragte entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Versorgungsanlagen ist grundsätzlich strafbar. Der Verursacher ist zum Schadensersatz gegenüber der KEW nach §§ 823 ff BGB verpflichtet.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der KEW auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind die Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung einzuhalten.

4. Erkundigungspflicht

Zu Beginn von Baumaßnahmen sind Planauskünfte von allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20. April 1971 - VI ZR/232/69) ist von den Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der **KEW AG, Fachbereich GDV, gdv@kew.de oder 06821 200-205**, aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

5. Lage und Tiefe von Versorgungsanlagen

Die KEW gibt hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen und Aufmaßskizzen möglich ist. Auf eine mögliche Unvollständigkeit und Unmaßstäblichkeit der Planunterlagen wird hingewiesen.

Dargestellte topografische Gegenstände im Planwerk wie Kanaldeckel, Lampenstandpunkte, Einläufe und sonstige Straßenelemente, die nicht Bestandteile unserer Anlagen bzw. Leitungen sind, unterliegen somit nicht unserer Einflussnahme bei Veränderungen. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. **Stillgelegte Leitungen sind nicht im Planwerk dargestellt.**

Werden bei den Bauarbeiten in Planunterlagen nicht enthaltene Kabel und/oder Leitungen vorgefunden oder Abweichungen in Lage und/oder Tiefe festgestellt und/oder sonstige erkennbare Veränderungen im topographischen Bestand erkannt, ist die **KEW AG, Fachbereich GDV, 06821 200-205**, zu benachrichtigen.

Seit dem 01.10.2022 betreibt die KEW die Wasserortsnetze in den Ortsteile Hangard und Münchwies. Die Leitungsdokumentation kann in Teilen unvollständig sein. Auch ist mit Abweichung in der Lage zu rechnen. Für eine örtliche Einweisung in die Leitungslage stehen die Netzmeister **Jochen Thiel, 06821 200-281, und Sebastian Schledorn, 06821 200-119**, zur Verfügung.

6. Netzanschlüsse

Netzanschlüsse können häufig als Lage unbekannt definiert sein.

Bei Netzanschlüssen unklarer Lage ist der Bauunternehmer verpflichtet, persönlich oder telefonisch bei der **KEW AG, Fachbereich GDV, 06821 200-205** eine örtliche Einweisung durch einen Netzmeister der KEW anzufordern. Mit den Tiefbauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn das betroffene VU das Bauunternehmen örtlich eingewiesen hat.

7. Anzeige des Baubeginns und Formblatt „Auskunft über die Lage der Versorgungsleitungen“

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der KEW der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d. h. etwa zwei Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden.

Die KEW bestätigt den rechtzeitigen Erhalt der Anzeige der Bautätigkeiten mit dem ausgefüllten Formblatt „Auskunft über die Lage der Versorgungsleitungen“.

Das Formblatt „Auskunft über die Lage der Versorgungsleitungen“ ist vom Kunden bzw. Bauunternehmer gegenzuzeichnen und an die **KEW AG, Fachbereich GDV, gdv@kew.de** zurückzusenden.

8. Gültigkeit der Planunterlagen

Die ausgegebenen Planunterlagen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Sie dürfen nur für das angezeigte Projekt oder Bauvorhaben zum jeweiligen Auskunftszweck verwendet werden.

9. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Vom VU erteilte Auflagen müssen vom Kunden bzw. Bauunternehmer eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Einbauten über unseren Versorgungsanlagen sind grundsätzlich unzulässig. Kreuzungen mit unseren Kabel- und Leitungstrassen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen.

10. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

11. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Kabel und Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Keinesfalls darf gegen Rohre abgesteift werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen bzw. freigelegt, die nicht in den ausgehändigten Planunterlagen enthalten sind, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

12. Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

Schutzstreifen

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bei Kabel	3,00 m
bis DN 150	4,00 m
über DN 150 bis DN 400	6,00 m
über DN 400 bis DN 600	8,00 m
über DN 600	10,00 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit dem VU abzustimmen.

Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln des VU's müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Abstände für offene Bauweise

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200 und Stromkabel	0,40 m
über DN 200 bis DN 400	0,80 m
über DN 400	1,00 m

Abweichungen (Verringerungen) sind immer mit dem VU abzustimmen und möglichst schriftlich festzuhalten. Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von **mind. 0,20 m** eingehalten werden. Sind die Mindestmaße nicht einzuhalten, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Kraft- und Wärmeübertragungen zu vermeiden (zum Beispiel Zwischenlegen von nicht elektrisch leitenden Bauteilen).

Abstände für grabenlose Bauweise

Die Mindestmaße (wie bei offener Bauweise) gelten für Kreuzungen bei grabenloser Bauweise nur dann, wenn die betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig freigelegt werden. Für grabenlose Bauweise ist ein **Mindestmaß von 1,00 m** einzuhalten. Abweichungen (Verringerungen) sind mit dem VU abzustimmen.

Bepflanzungen im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mind. 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung des VU's gestattet. Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit uns abzustimmen. Das Überpflanzen von Leitungen und Anlagen ist nicht gestattet!

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, zum Beispiel DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilungen - Hinweis GW 125, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

13. Geltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

Weiterhin gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerke:

- VOB
- DVGW Regelwerk
- AGFW Richtlinien
- DIN-, VDE-Bestimmungen
- HBO

14. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage, auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen von Ummantelungen, ist der Störungsannahme der KEW AG (wie auf Seite 1 genannt) unverzüglich zu melden.

Wenn eine Leitung oder ein Kabel beschädigt worden ist, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

❖ Elektro

Bei beschädigten elektrischen Anlagen besteht Lebens- und Verbrennungsgefahr. Möglicherweise unter Spannung stehende Teile sind nicht zu berühren. Der Gefahrenbereich ist abzusperren.

❖ Gas

Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr. Es gilt: Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen und kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

❖ Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

❖ Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht Verbrühungsgefahr und die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und Überflutung. Außerdem muss mit starker Dampfbildung gerechnet werden. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Außerdem ist bei allen **Versorgungssparten** wie folgt vorzugehen:

- **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.**
- **Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.**
- **Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.**
- **Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.**
- **Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.**

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des VU's erfolgen.

15. Verfüllen der Baugruben

Vor dem Verfüllen der Baugrube ist das VU vom Unternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit festgestellt werden kann, ob die freigelegten Versorgungsanlagen unbeschädigt sind. Nach einer etwa erforderlichen Instandsetzung ist so zu verfüllen, dass keine Setzungen möglich sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen sind fachgerecht mit gesiebttem Sand einzubetten. Leitungsschutzmaßnahmen wie Abdeckfolie und Trassenband der KEW sind fachgerecht wiederherzustellen.

16. Weitergabe von Planunterlagen

Jegliche Weitergabe unserer Planunterlagen ist unzulässig.

17. Darstellung von Fremdleitungen in den Planunterlagen der KEW bzw. GWK

In den Planunterlagen der KEW bzw. GWK sind zum Teil Fremdleitungen dargestellt. Fremdleitungen sind durch spezielle Farbgebung und/oder textliche Ergänzung („privat“) gekennzeichnet. Die Vollständigkeit, Lagerichtigkeit und Aktualität der Fremdleitungen ist im Rahmen dieser Planauskunft nicht gewährleistet. Auch sind in dieser Planauskunft die notwendigen Schutzmaßnahmen zu den Fremdleitungen nicht berücksichtigt.

Anmerkung: Weitere Planauskünfte sind bei den tatsächlichen Eigentümern der Fremdleitungen einzuholen.

Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

Achtung, bei Arbeiten in den Wasserschutzgebieten Kasbruch/-Hirschbergtal, Mutterbachtal und Kirkel-Neuhäusel sind die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen und DVGW Regelwerke zu beachten. Erster Ansprechpartner für den Kunden bzw. den Bauunternehmer ist die **KEW AG, Fachbereich GDV, gdv@kew.de oder 06821 200-205**. Die Wasserschutzgebietsbestimmungen können bei uns unter Angabe der jeweiligen Bautätigkeit (Beschreiben Art und Umfang der Bauarbeiten) angefordert werden. Je nach Umfang der Tätigkeiten ist dann eine vor Ort Einweisung durch den Wasserwerksmeister oder die Erstellung eines Alarmplanes, bis hin zu einer Anzeige oder Genehmigung der Bautätigkeit beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz notwendig.